
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.

(Vom 20. Januar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 5 der Verordnung über die Organisation
der eidg. Münzstätte vom 17. März 1860 (VI, 464);
auf den Vortrag seines Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Prüfung des Gewichtes und Feingehaltes der Münzen
liegt einem aus der Zahl der Beamten des Finanzdepartementes zu
bezeichnenden Kommissär und zwei Essyeurs ob.

Dieselben werden vom Bundesrathe ernannt und sind einer jähr-
lichen Bestätigung unterworfen.

Art. 2. Die Instruktion über deren Verrichtungen wird einem be-
sondern, durch den Bundesrath zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft, und der
Art. 5 der Verordnung vom 17. März 1860 ist aufgehoben.

Bern, den 20. Januar 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Regulativ

über

die Kontrolirung der Münzfabrikation in Beziehung auf das
Gewicht und den Feingehalt.

(Vom 20. Januar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartements,
b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Kontrolirung der Münzfabrikation in der eidgenössischen Münzkätte geschieht in folgender Weise;

Art. 2. So oft ein Münzwert bereit ist, ladet der Münzdirektor den Münzkommissär zur Ausübung der Kontrolle ein.

I. Gewichtsuntersuchung.

Art. 3. Der Kommissär beginnt damit, sich die betreffenden Münzsorten, welche jedoch für ein und dasselbe Mal die Zahl von 100,000 Stücken nicht übersteigen dürfen, in folgenden Portionen vorlegen zu lassen:

5Fr.	25	Ril.	circa	1,000	Stücke.
2 "	20	"	"	2,000	"
1 "	20	"	"	4,000	"
$\frac{1}{2}$ "	15	"	"	6,000	"
20Mp.	16.	25	"	5,000	"
10 "	15	"	"	6,000	"
5 "	16.	67	"	10,000	"
2 "	15	"	"	6,000	"
1 "	15	"	"	10,000	"

Art. 4. Hierauf nimmt der Kommissär aus jeder Portion auf je 100 Stücke zwei heraus, mischt dieselben unter einander und geht zu deren Einzelwägung in folgender Weise über:

Die 5, 2 und 1 Franken werden stückweise,
 die $\frac{1}{2}$ Fr. in Gruppen von je 5,
 die 20, 10 und 5 Rappen in Gruppen von je 20,
 die 2 und 1 Rp. in Gruppen von je 100 Stücken zusammenge-
 wogen und die gefundenen Gewichte in dem aufzunehmenden
 Verbalprozeß angemerkt.

Art. 5. Ist hierbei das Resultat mehrerer Wägungen oder auch nur einer einzigen Wägung außerhalb der im Münzgesetz vom 7. Mai 1850 (Art. 6) für die Gewichtsabweichungen nach außen und innen gestatteten Toleranz, nämlich: von $\frac{3}{1000}$ für die 5Fr., $\frac{5}{1000}$ für die 2Fr., $\frac{7}{1000}$ für die 1Fr., $\frac{7}{1000}$ für die $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{12}{1000}$ für die 20Rp., $\frac{15}{1000}$ für die 10Rp., $\frac{18}{1000}$ für die 5 Rp., $\frac{15}{1000}$ für die 2 und 1Rp., so überweist der Kommissär die sämtlichen vorgelegten Münzen dem Münzdirektor, was im Verbalprozeß anzumerken ist.

Art. 6. In diesem Falle wägt der Münzdirektor die sämtlichen, ihm übermachten Münzen auf die im Art. 4 bezeichnete Weise nach und trennt diejenigen, die innerhalb der Gewichtstoleranz sind, von denjenigen, die außerhalb derselben fallen. Hierauf legt er dem Kommissär die Münzen wieder vor, und zwar in der im Art. 3 bezeichneten Weise.

Den außerhalb der Toleranz gebliebenen Theil behündigt der Kommissär nach Konstatirung des Gesamtgewichts und behält ihn unter Verschuß bis zur nächsten Schmelzung, wo dann dieser Theil in Anwesenheit des Kommissärs wieder eingeschmolzen wird.

Art. 7. Sollten alle Wägungen außerhalb der Toleranz gefunden werden, so gelangen die sämtlichen vorgelegten Münzen sofort unter den Verschuß des Kommissärs zum Behufe der Umschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 8. Ist hingegen das Resultat aller nach Art. 4 vorgenommenen Wägungen innerhalb der gesetzlichen Toleranz, so werden die vorgelegten Münzen vom Kommissär als im Gewichte richtig befunden erklärt. Die innerhalb der Toleranz gefundenen Stücke gelangen sodann, wenn es Silber- oder Billonmünzen sind, bis nach Ermittlung des Feingehaltes durch die Essayeurs unter den doppelten Verschuß des Kommissärs und des Münzdirektors, wogegen mit den Kupfermünzen sogleich nach Art. 13. uff. weiter verfahren wird.

II. Feingehaltsuntersuchung.

Art. 9. Zur Kontrolirung des Feingehaltes nimmt der Kommissär von den zum Behufe der Gewichtsprüfung bei Seite gelegten Stücken wenigstens den vierten Theil, wenn es Silbermünzen, wenigstens den zehnten Theil, wenn es Billonmünzen sind, läßt dieselben in seiner Gegenwart in passender Weise zerstückeln, mischt die Metallstückchen durch-

einander und nimmt sie zu Handen. Er übersendet davon eine zur Anstellung von 2 Proben hinlängliche Menge an die Essayeurs zur Ermittlung des Feingehaltes, übergibt eine gleiche Menge zum nemlichen Zwecke dem Münzdirektor, läßt beidseitig je eine Probe machen und sich einen Probefchein darüber ausstellen.

Art. 10. Nachdem dem Kommissär die beiden Probefcheine zugegangen, deren Angaben sammt dem Mittel der beiden Proben im Verbalprozeß anzumerken sind, wird in der Ermittlung des Gehalts fortgefahren.

Art. 11. Sind die auf beiden Probefcheinen angegebenen Gehalte außerhalb der Toleranz, so gelangen die betreffenden Münzen aus dem doppelten Verschlusse sogleich unter denjenigen des Kommissärs, um gleich wie im Gewichte fehlerhafte Münzen im Beisein desselben wieder eingeschmolzen zu werden.

Art. 12. Ist nur einer der beiden Gehalte außerhalb der Toleranz oder differiren die beiden Gehaltsangaben um mehr als 2 Tausendstel bei Billonmünzen, so veranstaltet der Kommissär eine zweite Probe in gleicher Weise, wie die erste, und verwendet dazu einen Theil der zurückbehaltenen zerschnittenen Stücke, wovon im Verbalprozeß Erwähnung zu thun ist.

Fällt das Mittel dieser beiden letztern Gehaltsangaben und auch das Mittel aller vier Gehaltsuntersuchungen außer der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen in der mehrbezeichneten Weise vom Kommissär zu behändigen und wieder einschmelzen zu lassen.

Fällt dagegen das Mittel der beiden letztern Gehaltsangaben innerhalb der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen dem Gehalte nach als richtig anzuerkennen, und es ist daher mit denselben nach Art. 13 weiter zu progrediren.

Als wirklicher Gehalt der Münzen wird das Mittel aller vier Proben angenommen.

Art. 13. Die im Gehalte richtig befundenen Silber- und Billon-, sowie die im Gewichte richtig befundenen Kupfermünzen werden sodann dem Münzdirektor zum Zählen und Verpacken in Rouleaux übergeben. Die hiezu nöthigen Rouleauxpapiere werden im Beisein des Kommissärs gewogen und von deren Gewicht Notiz genommen.

Art. 14. Die bei dieser Behandlung als gut geprägt befundenen, gezählten und in Rouleaux verpackten, sowie die ausgeschossenen Stücke werden endlich dem Kommissär durch den Münzdirektor im Beisein des Erstern nochmals vorgewogen und das Gewicht im Verbalprozeße angemerkt:

1) die Anzahl der Rouleaux und einzelnen Stüke und die daraus sich ergebende Gesamtstückzahl, sowie das Gewicht der auch im Gepräge gut befundenen Münzen;

2) das Gewicht der im Gepräge fehlerhaften Münzen.

Art. 15. Die letztern bringt der Kommissär unter seinen Verschluss zur spätern Wiedereinschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 16. Ueber die gut befundenen Münzen stellt der Kommissär dem Münzdirektor eine Ermächtigung zur Ablieferung an die Staatskasse aus, ohne welche Ermächtigung der Münzdirektor keine Münzen abliefern kann. Auf dem Ablieferungsscheine, sowie im Verbalprozeß wird die Sorte, Stückzahl, das Gewicht, der Feingehalt und Nennwerth der abzuliefernden Münzen ausgesetzt.

Art. 17. Der über das ganze Kontrollirungsgeßchäft geführte Verbalprozeß wird in doppelter Ausfertigung vom Kommissär des Finanzdepartements und dem Münzdirektor unterzeichnet; das eine Exemplar gehört dem schweizerischen Finanzdepartement und das andere der Münzstätte.

III. Erprobung der Goldmünzen.

Art. 18. Für die Erprobungen der Goldmünzen gilt im Speziellen folgendes Verfahren:

1) Sobald der Münzdirektor ein Münzwerk im Betrage von Fr. 100,000 (5000 Stük) für die Sorte der Zwanzigfrankenstücke beendigt hat und dasselbe in Abtheilungen von je 1000 Stük eingewogen und in nummerirten Gefäßen verschlossen hat, benachrichtigt er den Münzkommissär von dieser Vereithaltung zur Kontrollirung.

2) Der Münzkommissär begibt sich hierauf in die eidgenössische Münzstätte, läßt sich die einzelnen Gefäße vorweisen, und nimmt eigenhändig aus jedem derselben 3 Stüke heraus, welche er mit der Nummer des entsprechenden Gefäßes versieht. Das durch diesen Akt nun in Untersuchung gebrachte Münzwerk verschließt er während der Probe sorgfältig in einer eisernen Kiste und behündigt den Schlüssel.

3) Von den drei Stüken jeder Gruppe werden nun zwei Stüke, also zusammen 10 Stüke, vom Münzkommissär zur Kontrolle bestimmt, und von demselben Stük um Stük zur Ausmittlung des Gewichtes genau gewogen.

4) Sind diese Probestücke innerhalb der vorgeschriebenen Gewichtstoleranz, so wird jedem der zwei Münzessayeurs von je einem Stük per Gruppe ein Abschnitt von circa 2 Gr. Gewicht in verschlossenem Paket zur Ermittlung des Feingehaltes übermacht, und es haben dieselben ihre Resultate sammt den übrig bleibenden Körnern nach beendigter Probe versiegelt dem Münzkommissär zurückzustellen.

Das dritte Stük dient bei allfällig nöthig gewordenen Nachuntersuchungen und bleibt bis zur Beendigung der Kontroloperation unter Verschuß des Kommissärs.

5) Ergeben beide Proben einen Feingehalt, der innerhalb der Toleranz ist, so übergibt der Kommissär dem Münzdirektor den Schlüssel und ermächtigt ihn zur Ablieferung an die eidg. Staatskasse.

6) Stimmen dagegen die zwei entsprechenden Proben der Münzessayeurs nicht überein, d. h. zeigt der eine Probefchein ein Resultat innerhalb der gesetzlichen Toleranz und der andere ein solches, welches außerhalb der Toleranz liegt, so wird ein dritter, vom Finanzdepartement zu bezeichnender Essayeur berufen, und es soll dessen Resultat entscheidend sein.

7) Ergeben schließlich entweder die Gewichtsbestimmungen oder die Feingehaltsproben Resultate, welche außerhalb der gesetzlichen Toleranz liegen, so ordnet der Münzkommissär die Zurückweisung der fehlerhaften Gruppen des Münzwerkes an, und es hat der Münzdirektor die Umarbeitung desselben vorzunehmen.

Bern, den 20. Januar 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Organisation der eidgenössischen Münzstätte. (Vom 20. Januar 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1871
Date	
Data	
Seite	105-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 779

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.